

Begehungsweise der Straftat,
Mittäter,
Verhalten während der Untersuchungshaft,
Einschätzung der Persönlichkeit,
bestätigte Verbindungspersonen sowie weitere operativ
bedeutsame Hinweise.

4. Der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin hat auf der Grundlage der Festlegungen unter der Ziffer 1. dieses Befehls sowie der von den Leitern der operativen Dienststeinheiten eingereichten Vorschläge, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Belegkapazität, die Entscheidung über die Einweisung der betreffenden Strafgefangenen in die Abteilungen XIV zu treffen.

Der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin hat festzulegen, in welche Abteilung XIV die betreffenden Strafgefangenen aufzunehmen sind.

Soll der Vollzug der Freiheitsstrafe in den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen erfolgen, hat der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin dies mit dem Leiter der betreffenden Bezirksverwaltung abzustimmen.

Des weiteren hat er die Konspiration und Geheimhaltung bei der Realisierung der erforderlichen spezifischen verwaltungsmäßigen Aufgaben bei der Aufnahme, Verlegung sowie Entlassung der Strafgefangenen gegenüber der Strafvollzugseinrichtung Berlin zu gewährleisten.

5. Der Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin hat den Leitern der Abteilungen XIV Anleitung und Unterstützung zur aufgabenbezogenen Durchsetzung der rechtlichen Grundlagen sowie der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS und des MdI zum Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen in den Abteilungen XIV sowie zur Vorbereitung deren Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu geben.

Kopie BStU
AR 8